Anwaltsbüro Volker Gerloff

Rechtsanwalt Volker Gerloff | Fachanwalt für Sozialrecht Immanuelkirchstr. 3-4 (2. HH, 1.OG), 10405 Berlin Sekretariat Jacqueline Schröder Tel.: 030-44 67 92-42, Fax: 030-44 67 92-20, www.ra-gerloff.de

Anwaltsbüro V. Gerloff, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin

Sozialgericht München Richelstraße 11 80634 München

Per beA

bei Antwort und Zahlung bitte angeben: 35/2023 VGE Berlin, den 23.04.2024 VGE

In dem Rechtsstreit Silke Schürmann ./. Mobil Krankenkasse S 17 KR 1519/23

wird auf das gerichtliche Schreiben vom 16.04.2023 übersandt:

- Überweisungsnachweis an Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum (DZR) iHv 7.395,60 EUR
- Nachweise über Rechtsstreit mit dem Zahnarzt betreffend die Honorarhöhe, inklusive vorläufiger Zurückstellung der Forderung

Daraus ergibt sich, dass bisher 7.395,60 EUR von der Klägerin an den Zahnarzt gezahlt wurden. Die Restforderung steht noch im Streit. Daher kann vorerst leider die Erstattungsforderung hier nicht beziffert werden.

Ggf. bietet es sich an, das Verfahren mit Blick auf die medizinrechtliche Streitigkeit ruhend zu stellen. Aus hiesiger Sicht kann und sollte jedoch zuvor die Frage der Genehmigungsfiktion geklärt werden.

Die gerichtlichen Hinweise gehen – aus hiesiger Sicht – zutreffend davon aus, dass die Klägerin gutgläubig ist, solange ihr Antrag nicht bestandskräftig abgelehnt war. Die sich anschließende Frage, ob der Erstattungsanspruch der Höhe nach auf das, bei rechtzeitiger Bescheidung, gesetzlich Erreichbare begrenzt sein muss, kann aus hiesiger Sicht zurückgestellt werden.

Bankverbindung:

USt-ID: DE301780634

St-Nr.: 31/305/01675

Die Andeutung, dass der Unterzeichner die Klägerin hier sehenden Auges in einen aussichtslosen Rechtsstreit getrieben hätte, kann nicht nachvollzogen werden. Auch am vom Gericht zitierten LSG Berlin-Brandenburg wird davon ausgegangen, dass auch bei anwaltlicher Vertretung eine Gutgläubigkeit im hier maßgeblichen Sinne vorliegt, solange der Ablehnungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist (vgl.: Urteil vom 17.03.2022 – L 4 KR 230/19).

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch Volker Gerloff Rechtsanwalt